GOZ 2012 – Karies- und Parodontaldiagnostik – ein Abrechnungsthema

Sarah Süßenhach

Zu Beginn einer therapeutischen Behandlung steht die zahnärztliche Diagnoseerhebung im Vordergrund. Klare Abrechnungsregeln für diagnostische Verfahren hat der Gesetzgeber bei der Novellierung der GOZ (2012) aber offensichtlich nur stiefmütterlich behandelt.

Für die Karies- und Parodontaldiagnostik stehen unterschiedliche Verfahren zur Verfügung. Hier unsere Abrechnungstipps:

Kariesdiagnostik

Die klassische Methode der Kariesdiagnostik ist die visuelle Inspektion der Zähne mit Mundspiegel, Zahnsonde und Pinzette, kombiniert mit Druckluft zum Trocknen der Zähne. Ein großer Teil der initialen kariösen Läsionen wird mittels der klassischen Methode nicht erkannt und demzufolge nicht behandelt. Eine innovative Form zur Kariesfindung ist die Laserfluoreszenzmessung. Bei diesem Verfahren wird der Laserstrahl auf die verdächtige Kaufläche angesetzt; durch die Reflexion des Lasers wird der Grad der Fluoreszenzstrahlung gemessen. Eine andere Form zur Diagnostik von Karies ist der Kariesdetektor, hierbei wird das Dentin mit einem Flüssigkeitsgemisch aus Lösungsmittel und Farbstoff eingefärbt, sodass das kariöse Restdentin sichtbar wird.

Tipp: Sowohl der Kariesdetektor als auch die Laserfluoreszenzmessung sind nicht im Leistungsinhalt der eigentlichen Füllungsleistung nach GOZ 2050–2120 enthalten und daher zusätzlich als Analogziffer (§6 Abs. 1 GOZ) berechnungsfähig (vgl. Kommentar der BZÄK, Stand 06/2012 und LZÄK Baden-Württemberg GOZ-FAQs | Kapitel C – Konservierende Leistungen, Stand 2012).

Parodontaldiagnostik

Zur Früherkennung von beginnender Parodontitis werden mittlerweile neue mikrobiologische Untersuchungen angewandt. Im Rahmen einer mikrobiologischen Keimanalyse werden die entnommenen Proben auf verschiedene Keimarten (*Actinobacillus actinomycetemcomitans, Bacteroides forsythus, Prophyromonas gingivalis* und *Prevotella intermedia*) untersucht. Jeder Keimart wird eine spezifische Behandlung (z.B. eine Antibiotikabehandlung) zugeordnet, damit das Ergebnis der Behandlung zu einem langfristigen Erfolg führt.

Häufig sind private Kostenerstatter der Auffassung, dass die weiterführende Parodontaldiagnostik mit der Erstellung und Dokumentation eines Parodontalstatus (GOZ 4000) abgegolten und daher nicht zusätzlich berechnungsfähig sei. Dieser Auffassung ist aus gebührenrechtlicher Sicht nicht zuzustimmen, denn weder der Leistungstext der GOZ 4000 noch die Abrechnungsbestimmung schließen die mikrobiologische Untersuchung ein.

Tipp: Die Entnahme des Abstrichmaterials kann zusätzlich nach GOÄ 298 (Entnahme und gegebenenfalls Aufbereitung von Ab-

strichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung) liquidiert werden. Die GOÄ 298 ist dabei für jeden Entnahmevorgang gesondert berechenbar (vgl. GOZ Kommentar von Liebold/Raff/Wissing, Stand 06/2012).

Die BZÄK bestätigt überdies (Kommentar zur GOZ 4000, Stand 06/2012) die Berechnung der weiterführenden parodontalen Befundaufnahmen nach GOÄ.

Funktionsdiagnostik

Die Indikationen, die funktionsdiagnostische Maßnahmen in der Praxis auslösen, sind vielfältig: Dauerhafte Kopf- oder Kiefergelenkbeschwerden, orthopädische Begleittherapie etc. Nicht selten wird die Kostenerstattung jedoch vonseiten der Versicherungsträger mit dem Hinweis auf einen Tarifausschluss oder der nicht vorhandenen medizinischen Notwendigkeit (beispielsweise neben Einzelkronen nach GOZ 2200–2220) negiert.

Tipp: Weisen Sie Ihre Patienten bereits im Vorfeld der Behandlung auf eine mögliche Nichterstattung und restriktive Wortauslegung durch den privaten Versicherungsträger hin. Bei beihilfeberechtigten Patienten gilt zudem zu beachten, dass eine Kostenübernahme funktionsanalytischer Leistungen von den jeweiligen Beihilfevorschriften auf eine Indikationsliste eingeschränkt wird.

Die klinische Funktionsanalyse (GOZ 8000) umfasst die Befundung mehrerer Einzeltests. Die manuelle Strukturanalyse oder weiterführende Tests zur Aufdeckung orthopädischer und/oder psychosomatischer Co-Faktoren werden jedoch nicht vom Leistungsinhalt der GOZ 8000 umfasst und sind analog (§ 6 Abs. 1 GOZ) zu berechnen (vgl. Kommentar der BZÄK, Stand 06/2012).

Fazit

Die Weiterentwicklung in der zahnärztlichen Diagnostik erweitert das Leistungsspektrum einer zahnärztlichen Praxis. Mit der Novellierung der GOZ haben jedoch nicht alle innovativen Leistungen Berücksichtigung gefunden. Insoweit können diese analog berechnet werden, sofern es sich um eine selbstständige Leistung handelt.

BFS health finance GmbH Erstattungsservice Sarah Süßenbach Schleefstr. 1 44287 Dortmund Tel.: 0231 945362-800

www.bfs-health-finance.de

